

Allgemeinverfügung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
vom 05.09.2019

**zur Zulassung der Säuerung im bestimmten Anbaugebiet Saale-Unstrut / Teil
Sachsen-Anhalt für das Weinwirtschaftsjahr 2019/2020**

Das ALFF Süd erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrganges 2019 im bestimmten Anbaugebiet Saale-Unstrut / Teil Sachsen-Anhalt darf eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der o.g. Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g / Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g / Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim ALFF Süd, SG 28, Müllnerstr. 59, in 06667 Weißenfels, eingesehen werden.
8. Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des ALFF Süd und auf der Homepage des Weinbauverbandes Saale-Unstrut e.V. veröffentlicht.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem der Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Der Weinbauverband Saale-Unstrut e.V. hat mit Schreiben vom 03.09.2019 (Posteingang ALFF Süd am 03.09.2019) auf Grund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen einen Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrganges 2019 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der VO(EU)Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das ALFF Süd ist gemäß Erlass des MLU vom 01.07.2015 – 63-60002/1 (Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts - Änderung) i.V.m. § 13 Abs. 6 Weingesetz zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme außergewöhnlicher Witterungsbedingungen liegen für den Jahrgang 2019 vor.

Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Weißenfels, den 05.09.2019

Doenecke

Amtsleiter